

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Tagesordnung für die 4. Sitzung (Etat-sitzung) des Rates am Mittwoch, 25.3.2026, 16:15 Uhr, Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzpalmarkt 8-9, 48143 Münster**
- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 13.3.2026
Glasverbot am Aasee für den 1. Mai**
- ▶ **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- ▶ **Wasser- und Bodenverband Obere Stever
Einladung zur Mitgliederversammlung**
- ▶ **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- ▶ **Bekanntmachung von Straßennamen**
- ▶ **Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustel-lungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Tagesordnung für die 4. Sitzung (Etat-sitzung) des Rates am Mittwoch, 25.3.2026, 16:15 Uhr, Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzpalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwoh-ner
- 1.1. Klimaanpassung – Maßnahmenkatalog zur schrittweisen Entsiegelung
- 1.2. Schutz vor Hitzebelastung für Schul- und Ki-takinder – proaktive Maßnahmen in Neu- und Bestandsbauten
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
- 6.1. Erhöhung der Taktung der Buslinie 9 (Sprakel – Münster) am Vormittag
Anregung der Bezirksvertretung Münster-Nord
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr und Mobilität
7. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertre-tung Münster
8. Anregungen des Jugendrates
9. Anregungen der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung
10. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Be-schlussfassung)

Beratungen zum Haushalt 2026 und 2027 – Reden der Vorsitzenden der Fraktionen, der Gruppen und des Einzelmitgliedes

11. Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027
12. Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 1. Januar 2026
13. Änderungen der Satzungen für die Benutzungs-gebühren

14. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2024
15. Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2023
16. Verfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster 2026
17. Neubestellung eines Stadtheimatspflegers
18. Entsendung von sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in die Ausschüsse des Rates
19. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, den 10.5.2026, Sonntag, den 23.5.2027 und Sonntag, den 14.5.2028 in Münster-Hiltrup
20. Gründung einer Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des bodengebundenen Intensivtransports als Teil der öffentlichen Notfallrettung
21. Sachstandsbericht zur Einrichtung des Bauinvestitionscontrollings
22. Integrationsmonitoring 2024/2025
23. Wirtschaftspläne der Kommunalen Stiftungen für das Jahr 2026
24. Innenstadt stärken: Umgestaltung und -nutzung Apostelgarten - Ergebnisse des partizipativen Planungsprozesses
25. Unfallhäufungsstelle Kreisverkehr Von-Esmarch-Straße/Busso-Peus-Straße/Roxeler Straße – Grundsatzbeschluss –
26. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Münster an eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Münster GmbH
27. Tarifstrukturreform WestfalenTarif
28. Strukturelle Weiterentwicklung des NWL: Auswirkungen der ÖPNVG-Novellierung und geplante Satzungsänderung
29. Neuordnung der Gesellschafterstruktur der WestfalenTarif GmbH
30. Einführung einer Besucherparkregelung für Bewohnerparkzonen im Mischprinzip
31. Strategische Schulbauplanung der Stadt Münster
32. Verstetigung des Schulversuchs PRIMUS als dauerhaftes Schulangebot der Stadt Münster
33. Neubau eines 3-zügigen Schulgebäudes für die Matthias- Claudius- Grundschule Handorf – Baubeschluss –
34. Errichtung von drei Bildungsgängen an Berufskollegs zum Schuljahr 2026/2027
35. Strategien zur zukünftigen Planung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster – Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Betreuungssystem
36. Maßnahmen für ein stabiles und nachhaltiges Bildungs- und Betreuungsangebot der Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Stadt Münster als Trägerin
37. Sunset-Klausel umsetzen – Planungssicherheit für den Träger schaffen
38. Neubau einer Beachvolleyballhalle zur Absicherung des Bundesstützpunktes Volleyball – Baubeschluss –
39. Anpassung der Parkentgeltordnung der privatwirtschaftlich betriebenen Parkfläche vor dem Stadtbad Mitte im Zuständigkeitsbereich des Sportamtes Münster
40. Rücknahme Projektskizze Egelshove aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS), Projektauftrag 2025/2026
41. Beitritt zur interkommunalen Genossenschaft K4K „Kompetenz für kommunale Innovation und Digitalisierung eG“
42. NS-Raubgut: Abgabe eines „stehenden Angebots“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung
43. Baugebiet „Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße“ – Anpassung des Quartierskonzepts durch die Wohn und Stadtbau GmbH (W+S)
44. Baubeschluss Begegnungs- und Demokratieort im Yorkquartier
45. Umbau und Sanierung der Bestandsgebäude zur Nutzung durch die Gesamtschule Münster-West in Roxel (2. und 5. Teilprojekt) – Baubeschluss –
46. Darlehensprogramm zur Förderung genossenschaftlicher Wohnprojekte / Wohnprojekte des Mietshäusersyndikats in Münster
47. Bauleitplanung
- 47.1. Stadtbezirk Münster-Mitte
- 47.1.1. 1. 143. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Uppenberg im Bereich der Sportanlage Wienburgstraße
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 658: Sportanlage Wienburgstraße
Beschluss zur Aufstellung
- 47.2. Stadtbezirk Münster-Hiltrup
- 47.2.1. Bebauungsplan Hiltrup Nr. 13 „Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West“
Satzungsbeschluss zur Aufhebung
- 47.3. Stadtbezirk Münster-Südost
- 47.3.1. 1. 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich nordöstlich des Albersloher Wegs / südöstlich des Heumannswegs
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 660: Heumannsweg / Albersloher Weg / Umgebungsbahn
Beschluss zur Aufstellung
[Gewerbegebiet]
48. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 48.1. Sanierung des Theaters Münster: Variantenvergleich und Ausweichmöglichkeiten

- Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung
- 48.2. Digitaloffensive Münster: Zusätzliches Digitalbudget für die Stadtverwaltung einrichten
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung
- 48.3. Das ganze Spielfeld im Blick: ein Umsetzungskonzept für eine vollständig digitale Sportstättenvergabe
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Sportausschuss
- 48.4. Vorkaufsrechtssatzung für Kinderhaus-Brüningheide und Berg Fidel
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung
- 48.5. Planungen für die Umgestaltung des Busbahnhofs und Neuordnung der Verkehrssteuerung am Hauptbahnhof
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr und Mobilität
- 48.6. Weiterentwicklung der Gebäudeenergiestandards in Münster: Baukosten senken, Klimaschutz sozialverträglich umsetzen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
- 48.7. Einführung des Deutschlandtickets Sozial
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration
- 48.8. Teilhabechancen verbessern, Armutfolgen abmildern und Kinder, Jugendliche und ihre Familien stärken – ein „Aktionsplan gegen Kinder- und Jugendarmut“ für Münster
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
- 48.9. Frühkindliche Bildung in Stadtteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen stärken: Modellprojekt für Kitas in Coerde
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

49. Entsendung von Vertretungen der Stadt Münster in die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen
50. Umbesetzungen und Besetzung in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
51. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheiten
 - 2.1. Auswahlentscheidung Generalintendanz des THEATER MÜNSTER (m/w/d)
3. Liegenschaftsangelegenheiten
 - 3.1. Nachtragsvertrag Stadt Münster ./ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)
 - 3.2. Vorzeitige Beendigung eines Erbbaurechtsvertrages im Stadtteil Mecklenbeck, 48163 Münster, Stadtbezirk West
 - 3.3. Ankauf einer Immobilie am Kesslerweg
4. Keine Einrichtung eines Ehrengrabes
5. Entwicklung eines Begegnungsortes für alle Bürger/-innen in dem ehemaligen Offizierskasino und dessen Außenanlagen auf dem York-Areal in Münsters Südosten – vertragliche Regelungen
6. Verschiedenes

Münster, den 18. März 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Zudem sind bei derartigen Zusammenkünften wiederholt Müllanhäufungen und Verunreinigungen der Grünflächen festgestellt worden. Durch den achtlosen Umgang mit den Glasbehältnissen werden diese, ob nun absichtlich oder versehentlich, häufig zertreten oder auf den Boden geworfen, woraufhin diese zersplittern. Der daraus resultierende Glasbruch erstreckte sich über den gesamten in I. beschriebenen Bereich. Bei dem Gebiet rund um den Aasee handelt es sich um ein Naherholungsgebiet. Dieses wird regelmäßig von Spaziergängern/Spaziergängerinnen, Hundehaltern/Hundehalterinnen, Sportlern/Sportlerinnen usw. aufgesucht wird, um Entspannung zu suchen oder die Grünflächen für (sportliche) Aktivitäten zu nutzen. Mit hin würden diese durch Glasbruch gefährdet werden.

Die Glasscherben können zu ernsthaften und vermeidbaren Verletzungen von Menschen und Tieren führen. In zugespitzten Situationen, die beispielsweise durch übermäßigen Alkoholkonsum befördert werden, können Überreste zerbrochener Flaschen zudem auch als Angriffsmittel verwendet werden.

Um den oben genannten Gefahren vorzubeugen, wird folgende Ordnungsmaßnahme verfügt:

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – ist die Stadt Münster die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Basierend auf den Beobachtungen der letzten Jahre kommt es insbesondere am 1. Mai am Aasee zu hohen Personenmengen, die sich u. a. mit Getränken aus Glasbehältnissen verpflegen. Die Gefahr besteht darin, dass aufgrund der ausgelassenen Feierstimmung diese Behältnisse anschließend nicht fachgerecht entsorgt werden und in größerem Umfang durch Unachtsamkeit oder mit Absicht zerstört werden und ein Verletzungsrisiko für Besucher/-innen der Flächen darstellen. Vor allem in den Grünflächen lassen sich die Reste von Glasbruch nur schwer erkennen und herauszunehmen, da der Boden uneben und nachgiebig ist und die Scherben in die Erde einsinken. Dies kann leicht dazu führen, dass Personen oder Tiere, die sich auf der Rasenfläche aufhalten, Verletzungen an dem Glas oder den Scherben davontragen. Wegen des am ersten Mai typischerweise erhöhten Alkoholkonsums und des damit einhergehenden erhöhten Aggressionspotentials, besteht zudem auch die Gefahr, dass Glasflaschen oder deren zerbrochene Reste bei möglichen Konflikten zwischen Personen oder Personengruppen missbräuchlich als gefährliche Wurf- und Stichwerkzeuge verwendet werden. Dies bestätigen auch zurückliegende Erfahrungen mit körperlichen Auseinandersetzungen

im Aasee-Bereich. Aufgrund dieser Umstände sind Glasflaschen, Glasbehälter und Scherben in dem konkreten Fall somit als erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit einzustufen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Besucher/-innen des unter I. genannten Bereiches, die beabsichtigen, Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich zu führen und/oder dort zu benutzen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot soll sichergestellt werden, dass Glasbehältnisse nicht in den zu I. beschriebenen Bereich gelangen. Damit soll eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abgewendet werden. Dies stellt grundsätzlich einen legitimen Zweck dar. Das Verbot ist weiterhin dazu geeignet, die Gefahren abzuwehren, die daraus resultieren, dass die Besucher/-innen Glasbehältnisse rund um den Aasee-Bereich liegen lassen und ggf. zerstören und somit andere Mitmenschen, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt werden können. Im Rahmen dessen ist die Verfügung über ein Glasverbot nicht als mangelndes Vertrauen in die Feiernden zu werten, sondern als geeignete Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr zum Schutz der Feiernden und unbeteiligter Dritter. Das Mitführ- und Benutzungsverbot stellt zudem das bei gleicher Wirksamkeit mildeste Mittel zur Abwehr der durch das Glas entstehenden Gefahren dar. Insbesondere wäre eine Beschränkung auf ein bloßes Benutzungsverbot nicht gleich wirksam. Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von Glasflaschen und Glasbehältern ist erforderlich, da Kontrollen des Mitführverbotes wirksamer durchzuführen sind als Kontrollen des Nutzungsverbotes. So lässt sich die Durchsetzung der Allgemeinverfügung gestalten und die potenzielle Entstehung von Gefahrenquellen durch Glas verhindern.

Die Verfügung ist schließlich auch insgesamt angemessen.

Das Verbot der Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter I. und II. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG der betroffenen Zielgruppe dar. Demgegenüber steht allerdings der Schutz der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 II GG und nachrangig ebenso des Eigentums aus Art. 14 I GG sowohl der am 1. Mai als auch in den folgenden Tagen an diesen Stellen anwesenden Personen. Zudem sind auch Erwägungen des Tierschutzes gem. Art. 20a GG mit zu berücksichtigen, da auch Wild- oder Haustiere durch das Glas verletzt werden können. Für die Besucher/-innen ist es zumutbar, vor dem Aufsuchen des betroffenen Aaseebereichs Getränke, z. B. in Plastikflaschen oder anderweitig wiederverwendbare Behältnisse, umzufüllen. Der Verzehr aus alternativen Behältnissen stellt keine kostenmäßige Belastung dar. Es ist den Besuchern/Besucherinnen des Aasees letztlich daher immer noch möglich, die Getränke aus

alternativen Behältnissen zu verzehren. In Abwägung des Erfordernisses des Schutzes der obengenannten, gefährdeten Rechtsgüter einerseits, mit dem dadurch vergleichsweise niedrigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit, überwiegen daher in diesem konkreten Einzelfall die Erwägungen zum Erlass des Nutzungs- und Verwendungsverbotes. Insofern ist das Verbot unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG angemessen.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Insbesondere der 1. Mai hat sich gesellschaftlich als besonderer Anlass für Feiern im Freien etabliert. Im vergangenen Jahr befanden sich zu Spitzenzeiten, nach Schätzungen des Kommunalen Ordnungsdienstes, 4.000 bis 5.000 Personen zeitgleich im Bereich an den „Giant Pool Balls“.

Der diesbezügliche Aufenthalt am Aasee geht häufig mit erhöhtem Verzehr alkoholischer Getränke, in aller Regel aus Glasflaschen, einher. Daher besteht an diesem Tag mithin das höchste Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot auf den Feiertag zum 1. Mai beschränkt und die Gültigkeit der Allgemeinverfügung bis zum 31.12.2030 befristet.

Zu III.

Da im Zusammenhang mit der Nutzung von Glasflaschen und Glasbehältern in den zu I. beschriebenen Örtlichkeit und dem zu II. beschriebenen Zeitraum Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen bestehen, ist ein öffentliches Interesse gegeben, das bezogen auf den 1.5.2026 die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) rechtfertigt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, da dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Mit Hinblick auf die Geltung der Allgemeinverfügung für den 1.5.2026 kann für die Wirksamkeit an diesem Tag nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden, da ein solches bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein dürfte.

Weiterhin wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorliegend notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die in der zu I. beschriebenen Sachlage entstehen, können für so

bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen schließlich so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erheben.

Münster, den 13. März 2026

Der Oberbürgermeister

I.V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Verkehrsflächen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Die Stichstraße Ossenkampstiege von der Hausnummer 41 bis zur Hausnummer 43. Der südliche Teil der Wendeanlage neben der Hausnummer 43c ist nicht Bestandteil der Widmung. Die Stichstraße Ossenkampstiege von der Hausnummer 49 bis zur Hausnummer 51.

Die Straße Klapperhagen von der Osterstraße bis zur Hausnummer 28. Ab der Hausnummer 28 ist der Klapperhagen als Rad- und Fußweg ausgebaut und im Übersichtsplan als solcher dargestellt. Dieser Teil wird nur für den Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

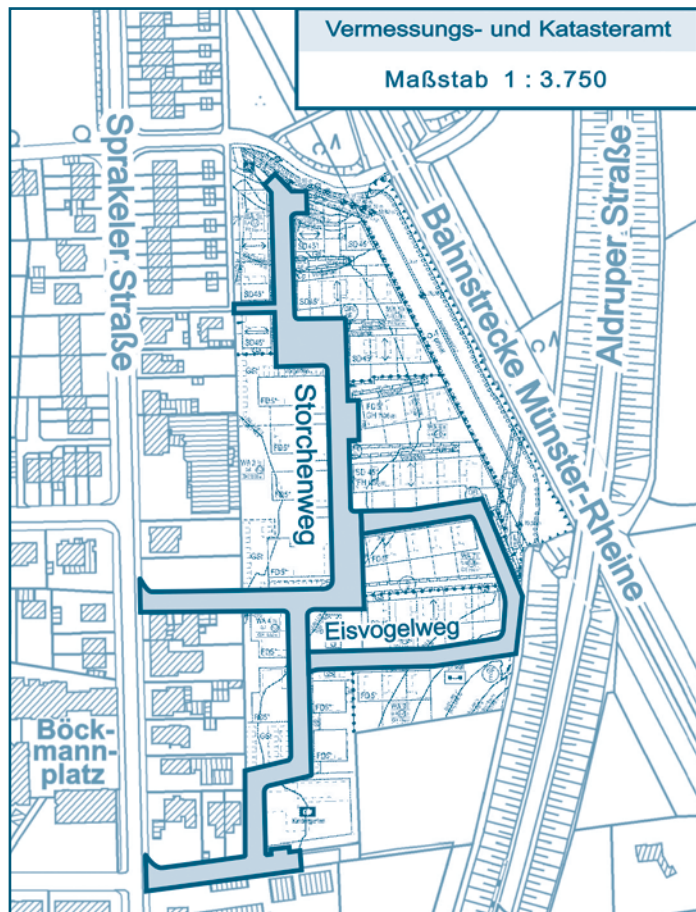
Die Widmungen beziehen sich auf die Straßen- und Wegeflächen, die im Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Münster, den 6. März 2026
Der Oberbürgermeister
i.V.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Bekanntmachung von Straßennamen



Übersichtsplan Nr. 3

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 2026 beschlossen, dass die Erschließungsstraßen im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 576 Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster-Rheine / Aldrufer Straße die Namen **S t o r c h e n w e g** (48159 / 06428) und **E i s v o g e l w e g** (48159 / 01792) erhalten. In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel angegeben. Die Straßen sind im Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht in Münster erhoben werden.

Münster, den 12. März 2026

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Wasser- und Bodenverband Obere Stever Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der am 8. April 2026 um 10.30 Uhr in der Gaststätte Landgasthof Arning, Nottuln, Stever 80 stattfindenden Mitgliederversammlung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandsvorstehers
3. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C
4. Wahl der Ausschussmitglieder
 - a. Gruppe A (Erschwerer)
 - b. Gruppe B (Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Dränflächen)
5. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (§ 7 Abs. 3 der Verbandssatzung).

Nottuln, den 17. März 2026

Ralf Högemann

Verbandsvorsteher

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 353863939

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 17. März 2026

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

Dr. Robin Korte (ab 27.1.26)
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Landtagsabgeordneter
Münster

Maria Winkel
1. stellvertretende Vorsitzende
Kauffrau Grundstücks-/Wohnungswirtschaft
Münster

Dominic Röhricht
2. stellvertretender Vorsitzender
Arbeitnehmersvertreter
Freigestelltes Betriebsratsmitglied
Meister Elektroinstallateur/Netzmonteur
Steinfurt

Sebastian Birkhahn
Arbeitnehmersvertreter
Abteilungsleiter Prozesssteuerung
Münster

Andrea Blome
Ratsfrau
Journalistin
Münster

Robin Denstorff
Stadtbaurat
Münster

Steffen Grimm
Arbeitnehmersvertreter
Bauverantwortlicher Netzservice
Münster

Mathias Kersting (ab 10.12.25)
Ratsherr
Geschäftsführender Gesellschafter
Münster

Sten Kramin (ab 10.12.25)
Head of CX
Münster

Münster, den 26. Februar 2026
Stadtwerke Münster GmbH
Sebastian Jurczyk
Frank Gäfgen

Babette Lichtenstein van Lengerich (ab 10.12.25)
Ratsfrau
Dipl.-Biol., Geschäftsführerin
Münster

Christian Lüer (ab 10.12.25)
Ratsherr
Referent im Bundesministerium der Finanzen
Münster

Dr. Hans Moormann (ab 11.2.26)
Geschäftsführender Gesellschafter
Münster

Sebastian Nahrwold (ab 10.12.25)
Ratsherr
Sozialarbeiter
Münster

Lars Nowak (ab 10.12.25)
Ratsherr
Verwaltungsfachwirt i. Q.
Münster

Wayne Pike
Arbeitnehmersvertreter
Busfahrer
Münster

Dr. Leandra Praetzel (ab 10.12.25)
Ratsfrau
Klimaschutzmanagerin
Münster

Cornelia Reher
Arbeitnehmersvertreterin
strategische Einkäuferin
Münster

Anneliese Szcapanek
Arbeitnehmersvertreterin
kaufmännische Angestellte
Drensteinfurt

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
 Amt für Kommunikation
 Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
 48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
 Telefon: 0251/492-1303
 E-Mail:
 SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
 Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
 Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
 Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
 zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.